

Weisung

zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen mit Trinkwasser im Versorgungsgebiet des Elektrizitäts- und Wasserwerks der Stadt Buchs (ewb)

Die folgende Weisung regelt den Wasserbezug ab Hydrant für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen innerhalb des Versorgungsgebietes.

1. Rechtsgrundlage

a) Die Grundlage für diese Weisung bildet das Wasser-Reglement des ewb vom 1. Juli 1995 sowie der aktuelle Gebührentarif der Wasserversorgung Buchs.

2. Grundsätze und Bewilligungen

a) Die Wasserversorgung von Trinkwasser dient grundsätzlich und in erster Linie der Versorgung der Bevölkerung und von Nutztieren (ordentliche Trinkwasserversorgung).

b) Für den Bezug von Trinkwasser zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen besteht kein Rechtsanspruch. Das ewb kann den Bezug bewilligen, sofern die Versorgungssicherheit für die ordentliche Trinkwasserversorgung gegeben ist.

c) Im Grundsatz sollen Betriebe die Möglichkeit haben, Trinkwasser für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen zu nutzen. Voraussetzung dafür ist eine genügende Versorgungssicherheit der ordentlichen Trinkwasserversorgung.

d) Bewilligungen zum Bezug von Trinkwasser für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen werden durch den Brunnenmeister des ewb erteilt. Die Bezugsdaten sind schriftlich festzuhalten (Formular „Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen“). Ohne Bewilligung ist jegliche Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen verboten.

e) Das ewb ist berechtigt, die Bezugsmenge jederzeit und ohne Frist zu reduzieren, falls sich die Versorgungssicherheit der Wasserversorgung zuspitzt.

f) Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit und ohne Frist durch das ewb widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Wasserbezug und dessen Bezugsdauer. Das ewb ist berechtigt, Wasserschieber zu schliessen, Versorgungsleitungen zu unterbrechen oder Hydranten zu schliessen. Das ewb lehnt jegliche Haftung für Ernteeinbussen ab.

3. Technische Anordnungen

a) Jegliche Trinkwasserbezüge für landwirtschaftliche Bewässerungen werden mit einer Wasseruhr des ewb gemessen.

b) Bei Wasserbezügen ab Hydrant ist eine Rückschlagklappe vorgeschrieben.

c) Für jeden Personen- und Sachschaden, der aus dem unsachgemässen oder fahrlässigen Gebrauch der Hydranten entsteht, haftet der Bewilligungsnehmer.

4. Gebühren

a) Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Wasserversorgung Buchs

5. Besonderes

a) Das ewb kann von dieser Weisung abweichen, falls dies aufgrund besonderer Umstände nötig ist.

6. Vollzugsbeginn

Die Weisung tritt per 1. Juli 2019 in Kraft.

Vom Stadtrat erlassen am 1. Juli 2019¹

Stadtrat Buchs

Daniel Gut
Stadtpräsident

Markus Kaufmann
Stadtschreiber

¹ SRB 2019/99 vom 1. Juli 2019